

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 34

Ausgegeben Breslau, den 20. August

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 115, 116, 117, 118, 119, 123 Teil I und Nr. 27, 28, 30 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 193. — 2. Inhalt der Nr. 16 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 193. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten; Viehschadenentschädigungen im Rechnungsjahr 1937. S. 194. — **Vollzeilverordnung** zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseiswirtschäften, Trinkhallen und Getränkewagen v. 13. September 1934. S. 195. — **Ereignisurteilung** (3 mal). S. 195. — d) des Regierungspräsidenten; Veränderungen von Standesamtsbezirken. S. 195. — **Ernennung** eines Sachverständigen. S. 196. — **Wasserrecht** in Kittlau, Kreis Gohrau. S. 196. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts des Oberverwaltungsamtes und des Versorgungsgerichts; Schiedsamtbesetzung für Bahnärzte und Dentisten. S. 196. — f) der Vollzeipräsidenten: 1. in Breslau: Fundsachen. S. 196. — 2. in Waldenburg: **Straßensperrung** in Waldenburg. S. 197. — g) anderer Behörden: **Vollzeilverordnung** über die Regelung des Kraftfahrzeug- und Fuhrwerkverkehrs in Freiburg/Schl. S. 197. — **Wegeeinziehung** in Reichslau, Kreis Wohlau. S. 197. — **Wegeeinziehung** in Breslau-Guentherbräde. S. 197. — **Grenzänderung** im Kreise Groß Wartenberg. S. 197. — **Vollzeilverordnung** über das Verbot des Hausierhandels im Kreise Müllisch-Trachenberg. S. 197. — **Vollzeilverordnung** über die Begrenzung des Hausierhandels im Landkreise Waldenburg. S. 198. — **Vollzeilverordnung** über den Straßenverkehr in der Gemeinde Obernigl. S. 198. — **Vollzeilverordnung** betr. Aufhebung einer Vollzeilverordnung im Kreise Wohlau. S. 198. — **Enteignung** von Grundeigentum. S. 198. — **Naturfchutz**. S. 198.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

673. Die Nummer 115 enthält:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung, vom 21. Juli 1938;

Verordnung über die Eingliederung des Landgerichtsbezirks Saarbrücken in den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken, vom 21. Juli 1938;

Verordnung über pafrechtliche Vorschriften im Lande Österreich, vom 22. Juli 1938;

Verordnung über Kennkarten, vom 22. Juli 1938;

Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie), vom 25. Juli 1938;

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie), vom 25. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung des Luftschutrechts im Lande Österreich, vom 25. Juli 1938;

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich, vom 25. Juli 1938;

Erste Bekanntmachung über den Kennkartenzwang, vom 23. Juli 1938;

Zweite Bekanntmachung über den Kennkartenzwang, vom 23. Juli 1938;

Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang, vom 23. Juli 1938.

674. Die Nummer 116 enthält:

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinfachung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz), vom 27. Juli 1938.

675. Die Nummer 117 enthält:

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (DEHV), vom 27. Juli 1938.

676. Die Nummer 118 enthält:

Verordnung über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Befoldungs- und Versorgungsrechts im Lande Österreich, vom 25. Juli 1938;

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Österreich, vom 26. Juli 1938.

677. Die Nummer 119 enthält:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“, vom 25. Juli 1938;

Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940, vom 25. Juli 1938;

Gesetz über Reichsbürgerschaften für Wohnhausbauten aus Anlaß der Neugestaltung deutscher Städte, vom 25. Juli 1938;

Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“, vom 25. Juli 1938;

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“, vom 25. Juli 1938.

678. Die Nummer 123 enthält:

Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, vom 31. Juli 1938.

Teil II.

679. Die Nummer 27 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten deutsch-italienischen Abkommens über die Verlängerung der Geltungsdauer von Wirtschaftsvereinbarungen, vom 5. Juli 1938;

Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Bremen, betreffend die Änderung des Abkommens zwischen Preußen und Bremen über die Förderung der Hochseifscherei in ihrem Gebiet, vom 21. Juli 1938;

Dritte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs (Beitritt von Kanada), Ratifikation durch Neuseeland, vom 13. Juli 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 14. Juli 1938;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 21. Juli 1938;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste, vom 22. Juli 1938.

680. Die Nummer 28 enthält:

Verordnung über die Einführung des Schlepptomopols auf dem Dortmund-Ems-Kanal, vom 23. Juli 1938;

Strom- und Schiffsfahrtpolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle, vom 23. Juli 1938.

681. Die Nummer 30 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilealpeter, vom 23. Juli 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Einfuhr von Schilfrohr, vom 29. Juli 1938;

Bekanntmachung über das deutsch-rumänische Luftverkehrsabkommen, vom 29. Juli 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 28. Juli 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

682. Die Nummer 16 enthält unter:

Nr. 14.444. Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln, vom 14. Juli 1938;

Nr. 14.445. Verordnung zur Durchführung des Artikels I, § 2, Abs. 2, des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Koblenz, vom 21. Juli 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

683.

Bekanntmachung

betr. Viehseuchenentstehungen im Rechnungsjahr 1937.

Gemäß § 15 der Viehseuchenentstehungsstatistik für die Provinz Niederschlesien vom 11. März 1927 (Regierungs-Amtsblatt Breslau S. 153 — Liegnitz S. 119 —) wird nachstehende Übersicht der auf Grund der Statistik geleisteten Ausgaben und der erhobenen Abgaben im Rechnungsjahr 1937 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel):

a) Einnahmen:

1. Vorstoß aus dem Vorjahre	582,72 RM.
2. Erhobene Viehseuchenbeiträge (65 Kpf. je Stück Einhufer)	121 663,82 "
3. Anteil des Staates an den Tierkadaverentstehungen	12 053,40 "
4. Zinsen	786,15 "
Summe der Einnahmen:	135 086,09 RM.

b) Ausgaben:

1. infolge von Roghkrankheit	—,— RM.
2. infolge von Milzbrand	—,— "
3. infolge von Tollwut	—,— "
4. infolge von Wild- u. Rinderseuche	—,— "
5. infolge von übertragbarer Blutarmut (infektiöser Anämie) Beihilfen gemäß § 6 der Viehseuchenentstehungsstatistik	44 619,— "
6. Tierkadaverentstehungen	46 665,— "
7. Verwaltungskosten	7 103,07 "
8. Schätzungsvergütungen	—,— "
9. zurückzuzahlende Beiträge	—,— "
10. nicht beitreibbare Anteile der Abdeckereien an den Tierkadaverentstehungen	—,— "
11. Beihilfen zur Erhaltung und Instandsetzung von Abdeckereien	—,— "
Summe der Ausgaben:	98 387,07 RM.

gegen die Summe der Einnahmen von 135 086,09 "

verbleibt am 31. März 1938

für Einhufer ein Bestand von 36 699,02 RM., der auf das Rechnungsjahr 1938 übernommen worden ist.

II. Rinder:

a) Einnahmen:

1. Bestand aus dem Vorjahre	239 832,91 RM.
2. Erhobene Viehseuchenbeiträge (gestaffelt nach zwei Zonen (I u. II) und innerhalb der einzelnen Zone nach Besitzgrößenklassen: a) 1—10 Rinder, b) 11—30 Rinder, c) 30 und mehr Rinder = 25, 30, 34 und 30, 36 und 41 Kpf. je Stück Rind	341 984,48 "
3. Anteil des Staates von 1/3 der Entschädigungen von Rindern, die im Tuberkulosestillungsverfahren auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind	105 726,85 "

4. Anteil des Staates von $\frac{1}{2}$ der Entschädigung von Rindern, die wegen Maul- und Klauenseuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind	=	496,50 RM.
5. Anteil des Staates an den Tierkadaverentschädigungen	=	25 013,18 "
6. Zinsen	=	8 000,— "
Summe der Einnahmen:		721 053,92 RM.

b) Ausgaben:

1. infolge von Lungenseuche		—,— RM.
2. infolge von Milzbrand oder Kaufschbrand		7 162,40 "
3. infolge von Tollwut		728,— "
4. infolge von Wild- u. Rinderseuche		—,— "
5. infolge von Maul- und Klauenseuche (einschl. der Kosten für Schutzimpfungen)		109 408,64 "
6. infolge von Impfschäden		—,— "
7. infolge von Tuberkulose, u. zwar für auf polizeiliche Anordnung getötete Rinder, deren Befreiung dem Tuberkulosefeststellungsverfahren der Landesbauernschaft ange-schlossen sind		317 180,48 "
8. infolge von Nekrose: Beihilfe gemäß § 7 der Viehseuchenentschädigungsgesetz		—,— "
9. infolge von Erkrankung von Rindern durch Fleischvergifter (Enteritis): Beihilfen gem. § 7 a der Viehseuchenentschädigungsgesetz		355,77 "
10. Tierkadaverentschädigungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen		102 904,33 "
11. Verwaltungskosten		28 412,29 "
12. Schätzungsergütungen		13,— "
13. zurückzuzahlende Beiträge		—,— "
14. nicht beitreibbare Anteile der Abdeckereten an den Tierkadaverentschädigungen		—,— "
15. Beihilfen zur Erhaltung und Instandsetzung von Abdeckereten		—,— "
Summe der Ausgaben:		566 164,91 RM.
gegen die Summe der Einnahmen		721 053,92 "

verbleibt am 31. März 1938

für Rinder ein Bestand von . . . 154 889,01 RM.,
der auf das Rechnungsjahr 1938 übertragen worden ist.
Breslau, 8. 8. 1938. 1. 7/38 — 2.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Schlesi-schen Provinzialverbandes.)

684. Polizeiverordnung.

Zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeismirtschaften, Trinkhallen und Getränkewagen vom 13. September 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Ges. S. 6. 77), der Ermächtigung des

Preuß. Ministers des Innern — Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen vom 13. Juli 1934 (Pr. Ges. S. 6. 377) — und des § 14 des Gaststätten-gesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I, S. 140) wird der § 1 meiner Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeismirtschaften, Trinkhallen und Getränkewagen vom 13. September 1934 (Amts-blatt der Regierung in Breslau 1934, S. 203, in Posen 1934, S. 146, in Oppeln 1934, S. 234) wie folgt ergänzt:

Einziger Paragraph.

Der bisherige Absatz 2 erhält die Bezeichnung Ziffer 3. Hinter Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingeschoben: „2. Der Besuch von Speiseeismirtschaften, auch solchen mit Schankbetrieb, ist Personen unter 16 Jahren nach 18 Uhr unteragt, es sei denn, daß sie sich in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) befinden.“

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 5. 8. 1938. D. P. I. N. 8./47—5—.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

685. Bekanntmachung betr. Konful.

Dem Brasilianischen Konful in Berlin Adolpho de Camargo Neves ist namens des Reichs unter dem 12. Juli 1938 das Erequatur erteilt worden.

Breslau, 5. 8. 1938. D. P. I. Pr. a. 1. N. 5413.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

686. Bekanntmachung betr. Konful.

Herr Hiroshi Kawamura ist zum Kaiserlich Japanischen Generalkonful in Hamburg ernannt, und es ist ihm namens des Reichs unter dem 8. Juli 1938 das Erequatur erteilt worden.

Breslau, 4. 8. 1938. D. P. I. Pr. a. 1. N. 5413.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

687. Bekanntmachung betr. Konful.

Herr José Arturo Castellanos ist zum Generalkonful von El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amt-sitz in Hamburg ernannt, und es ist ihm namens des Reichs unter dem 22. Juli 1938 das Erequatur erteilt worden.

Breslau, 4. 8. 1938. D. P. I. Pr. a. 1. N. 5413.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

d) des Regierungspräsidenten.

688. Bekanntmachung betr. Veränderungen von Standesamtsbezirken.

Gemäß § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab — folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Folgende Parzellen der Gemeinde Rückers werden in den Standesamtsbezirk Reinerz eingegliedert:

Parzellen der Gemeinde Rüders, die in den Gemeindebezirk Viebersdorf eingegliedert werden.

Gemarkung Hariau und Viebersdorf.

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 17, 18, 131, 213/20, 212/21, 22, 24, 23, 233/25, 234/25, 26, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 214/68, 377/120, 378/121, 135, 136, 382/137, 380/145, 123, 124, 266/125, 267/125, 268/126, 273/128, 129, 130, 368/132, 367/132, 133, 134, 138, 139, 140, 141, 142, 171, 268/173, 269/173, 270/173, 271/174, 208/206, 209/206, 236/207, 272/207, 273/207.

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116.

Folgende Parzellen der Gemeinde Reizner werden in den Standesamtsbezirk Rüders eingegliedert:

Parzellen der Gemeinde Viebersdorf, die in den Gemeindebezirk Rüders eingegliedert werden.

Gemarkung Hariau.

Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147,

Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 1, 2, 3,

Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 131.

Breslau, 4. 8. 1938. H. V. a. — T. 514.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

689. Bekanntmachung

betr. Ernennung eines Sachverständigen.

Der Sachbearbeiter Dr. Claus Buhl bei dem Pflanzenschuhamt der Landesbauernschaft Schlesien in Breslau 10, Matthiasplatz 5, ist auf Grund der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege vom 27. April 1929 (RöBl. I, S. 92) und der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelschiffeliege vom 3. November 1931 (RöBl. I, S. 670) und deren Ergänzungsverordnungen widerruflich zum Sachverständigen für die Untersuchung der bei der Einfuhrstelle, Zollabfertigungsstelle Breslau-Großmarkthalle eingehenden Pflanzen — frischen Obst — und Kirschsendungen auf das Vorhandensein der Kirschfliegenmadde und der San-José-Schildlaus ernannt worden.

Breslau, 29. 7. 1938. L. 6. VI. Nr. 1339.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

690. Bekanntmachung

betr. Wasserrecht in Kittlau.

Der Landwirt Arndt Gilka-Böhlow in Schwusen, Kreis Glogau, hat als Eigentümer des Gutes Kittlau, Kreis Gubrow, die Verleihung des Rechts beantragt, aus der Bartsch auf der in der Übersichtskarte und in den Lageplänen der Antragsunterlagen mit den Buchstaben A — B — C bezeichneten Strecke Wasser bis zu einer Höchstmenge von 30 Liter in der Sekunde während der Zeit von Mitte April bis Ende September jeden Jahres an täglich zwölf Stunden durch Pumpen abzuleiten, um es zur künstlichen Beregnung der ihm gehörigen angrenzenden Flächen je nach Bedarf zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder

auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Kittlau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benützung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benützung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 17. September 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Kittlau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 13. 8. 1938. Be. (R. P.) 697/38.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts.

691. Bekanntmachung.

Sitzung des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten.
Freitag, den 16. September 1938, um 9 Uhr, werden wir im SitzungsSaale des Oberversicherungsamts zu Breslau 1, Breite Straße 26, Erdgesch., beschließen, welche Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zugelassen sind.

Schriftliche Äußerungen Beteiligter, die nach dem 10. September eingehen, brauchen wir nicht zu berücksichtigen.

Breslau, 13. 8. 1938. SchZ. 13/53/38.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt.

f) der Polizeipräsidenten

1. in Breslau:

692. Gefunden:

Am 30. 7. 1938: 1 Armbanduhr, 1 Paket Kunstdärme; 3. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Reichspostabzeichen, 1 Trauring, 1 Aktenmappe; 4. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Mantel mit Hufe, 1 Weste, 1 Bund Schlüssel, eine Brille, 1 Säckchen Futtermehl; 5. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Lampenschirm, 1 Fotoapparat, ein Bund Schlüssel, 1 Kinderhandtasche, 1 Geldbörse, eine Brosche; 6. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armbanduhr, eine Kletterweste, 1 Geldbörse, 1 Beutel, 1 Handkoffer, 1 Bund Schlüssel; 7. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Brille, 1 Uhrenarmband, 1 Kinderhandtasche, 1 Geldbörse, 1 Trauring; 8. 8.: 1 Damenfahrrad, ein Paket Schraubenschlüssel, 1 Geldbörse, 1 Bund Schlüssel,

1 Luftpumpe, 1 Brille; 9. 8.: 1 Geldebtrag, 1 Arm-
banduhr, 1 Handtasche; 10. 8.: 1 Paar Handschuhe,
1 Damenhut, 1 Autoschneekette; 11. 8.: 1 Herrensport-
mütze, 1 Fotoapparat.

Zugeschrieben:

1 Boger, 1 Airedale, 1 Schäferhund, 1 Drahthaar-
terrier im Tierheim, Gorbauer Straße 127; 1 Wolfspiß
bei Direktor Alfred Tost, Heilanstalt Breslau-Herrn-
prottsch; 1 Schäferhund bei Werner Hausel, Paulstr. 43.

Zugeschlagen:

1 blauer Wellenfittich gez. 37/37 125 bei Adolf Tieh,
Alexisstraße 36; 1 blauer Wellenfittich bei Magdalena
Kolodziej, Höfchenstraße 82; 1 blauer Wellenfittich bei
Dr. Bartsch, Bärenstraße 1; 1 graublauer Wellenfittich,
gez. B. 37, 74413, bei Otto Unruh, Matthiasstr. 150,
1 graublauer Wellenfittich, gez. 417/37 50. D., bei Klara
Baum, Ofener Straße 23.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur
Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres
schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidents,
Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 12. 8. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

2. in Waldenburg:

693.

Bekanntmachung betr. Straßenperierung.

Mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten wird
die Reichsstraße Nr. 152 in Hermsdorf im Ortsteil
Westend zwischen km 15,510 und km 15,800 zum
Zwecke der Befestigung mit Kleinspaster in der Zeit
vom 15. August bis 30. September 1938 für den
Durchgangsverkehr ganzseitig gesperrt.

Die Umleitung erfolgt entsprechend der aufgestellten
Umleitungstafeln.

Waldenburg (Schlef.), 12. 8. 1938. III—2501.

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

694.

Polizeiverordnung über die Regelung des Kraftfahrzeug- und Fuhrwerk- verkehrs in Freiburg (Schlef.).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni
1931 (G. S. 77) wird mit Zustimmung des Bürger-
meisters folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung betr. Regelung des Kraftfahr-
zeug- und Fuhrwerksverkehrs in Freiburg (Schlef.)
vom 30. März 1932 (Reg. Amtsblatt 1932, Stück 23,
Seite 167) wird hiermit aufgehoben.

Freiburg (Schlef.), 6. 5. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

(L. S.)

695.

Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Deichslau, Kreis Wohlau.

Die Bauern Velkeskamp, Appmeier, W. Kleffmann
und S. Freye sämtlich wohnhaft in Deichslau, Kreis
Wohlau, beantragen, daß der Anliegerweg, welcher von
der Dorfstraße durch ihre Gärten geht, eingezogen
werden soll.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August
1883 wird dieses Vorhaben öffentlich zur Kenntnis
gebracht. Einsprüche sind binnen vier Wochen zur Ver-
meidung des Ausschlusses bei mir schriftlich geltend
zu machen und eingehend zu begründen.

Duhren, 8. 8. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

696.

Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Breslau-Guentherbrücke.

Der Oberbürgermeister der Hauptstadt Breslau —
Dienststelle Bauverwaltung — beabsichtigt, an Wege-
teil der Straße Am Scheunenberg in Breslau-Guenther-
brücke, der bisher öffentlicher Weg war, als öffentlichen
Weg einzuziehen. Er dient nur noch dem Anlieger-
verkehr und soll Wirtschaftsweg werden und als solcher
in das Eigentum und die Unterhaltung des Preussischen
Staates übergehen.

Es handelt sich um die Wegestrecke von der alten
Wildschüler Straße bis zum Grundstück Nr. 58 ein-
schließlich.

Dieses Vorhaben wird nach § 57 des Zuständigkeits-
gesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung
zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche
gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung innerhalb von
vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Bres-
lauer Gemeinde- und Regierungs-Amtsblatte ab zur
Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegebaupolizei
in Breslau, An der Elisabethkirche 3/4, schriftlich an-
zubringen.

Der Antrag des Oberbürgermeisters und die Zeichnung
können während der Dienststunden von 11 bis 13 Uhr
im vorbezeichneten Grundstücke, und zwar im Zimmer 306
eingesehen werden.

Breslau, 6. 8. 1938. P. I. 1289. 1. 38.

Die Ortspolizeibehörde in Breslau
— Wegebaupolizei —.

697.

Entscheidung betr. Grenzänderung im Kreise Groß Wartenberg.

Auf Grund der §§ 13 und 15 in Verbindung mit
den §§ 107 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung
und der §§ 33 und 36 der ersten Durchführungs-
verordnung zur Deutschen Gemeindeordnung wird im
Einvernehmen mit den Bürgermeistern der Gemeinden
Rudelsdorf und Distelwitz, Kreis Groß Wartenberg,
folgende Grenzveränderung ausgesprochen:

Die Parzelle Gemeindebezirk Rudelsdorf, Gemarkung
Distelwitz-Ellguth, Kartenblatt 1, Nr. 153/0.11, mit
einer Fläche von 40.49 a wird in den Gemeindebezirk
Distelwitz eingegliedert.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.
Vorstehende Entscheidung ist gemäß der ersten Aus-
führungsanweisung zu § 15 der Deutschen Gemeinde-
ordnung endgültig und unanfechtbar.

Groß Wartenberg, 7. 7. 1938. R. 2 (c).

Der Landrat.

698.

Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels im Kreise Militzsch-Trachenberg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni
1931 wird hiermit für den Bezirk des Kreises Militzsch-
Trachenberg folgendes angeordnet:

§ 1.

Meine Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels vom 2. März 1938 (Kreisamtsblatt Seite 49) wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung in Regierungsamtsblatt in Kraft.

Militzsch, 8. 8. 1938.

Ł. 3. 2411.

Der Landrat.

699. Polizeiverordnung über die Begrenzung des Hausierhandels im Landkreise Waldenburg (Schles.).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) erlasse ich für den Umfang des Landkreises Waldenburg (Schles.) folgende Polizeiverordnung:

Einziger Paragraph.

Meine Polizeiverordnung über die Begrenzung des Hausierhandels im Landkreise Waldenburg (Schles.) vom 7. April 1938 (Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau vom 16. April 1938, Seite 92) und Sondernummer des Waldenburger Kreisblattes vom 9. April 1938 hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Waldenburg (Schles.), 9. 8. 1938.

Ł. 1.

Der Landrat.

700. Polizeiverordnung über den Straßenverkehr in der Gemeinde Obernighk und über Aufhebung von Polizeiverordnungen betr. den Verkehr im Kreise Trebnitz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Ges. S. Seite 77) und des § 40 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I, Seite 1179) wird für den Umfang des Kreises Trebnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Treiben von Schlacht- und Weidevieh auf den Hauptverkehrsstraßen in Obernighk (Riemberger Straße, Gemeindeplatz, Hitler-Straße) sowie der Breslauer Str., Villenstraße, Schimmelwitzer Straße und Trebnitzer Straße ist verboten.

§ 2.

Zwüberhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 49 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I, S. 1179) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ihre Aufhebung erfolgt, mit dem 31. Dezember 1940 außer Kraft.

§ 4.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung werden folgende Polizeiverordnungen aufgehoben:

Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Kreise Trebnitz vom 2. April 1935 (Sonderbeilage des Amtsblatts Stück 15),

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 30. Oktober 1935 (Amtsblatt, Seite 263),

Polizeiverordnung über die Höchsttraggfähigkeit einer Brücke und die Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit vom 15. Juni 1936 (Amtsblatt, Seite 146).

Trebnitz (Schles.), 6. 8. 1938.

Ł. III. 61—100.

Der Landrat

701. Polizeiverordnung betr. Aufhebung einer Polizeiverordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird folgende Polizeiverordnung für den Bezirk des Kreises Wohlau erlassen:

Die untern 2. Februar 1938 erlassene, im Reg.-Amtsblatt Nr. 8, S. 46, und Kreisblatt Nr. 8, Seite 27, veröffentlichte Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wohlau, 28. 7. 1938.

Ł. B. 2807.

Der Landrat.

702. Bekanntmachung betr. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Vorbereitung der endgültigen Planfeststellung und zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer 50000-Volt-Leitung von Kraftborn nach Dels zugunsten der Elektrizitätswerk Schlesiens Aktiengesellschaft in Breslau dauernd zu beschränkende, in den Bemerkungen:

- Netzsche, Kreis Dels, Grundstück Grundbuch von Netsche, Band 3, Blatt 111, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 115 und Band 12, Blatt Rittergut Netsche, Kartenblatt 2, Parzelle 441/152, 445/195, 449/171, 170, 232/169. (Eigentümer: Herzog zu Sachsen Prinz, Friedrich Christian.)
 - Neuhof, Kreis Dels, Grundstück Grundbuch von Raake, Band 12, Blatt Waldgut Raake, Kartenblatt 1, Parzelle 56a, 56d, 167/65, 49, 48, 47, 50, 170/46, 1.
- Schreiben, Kreis Dels, Grundstück Grundbuch von Raake, Band 12, Blatt Waldgut Raake, Kartenblatt 1, Parzelle 276/18, 133, 16 und 13, 270/14, 7f, 7b. (Eigentümer: Freiherr v. Kessel-Teutsch, Theodor, Rittergutsbesitzer.)

besagte Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 2. September 1938, vormittags 10 Uhr, in Netsche, Treffpunkt Bürgermeisteramt daselbst, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne Ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Breslau, 11. 8. 1938.

H. VI. a.

(Regierung.)

Der Enteignungskommissar.

703. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Stampen, Kr. Dels.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. De-

zember 1936 (ROBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (ROBl. I, S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Breslau für den Bereich des Gemeindebezirks Stampen folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Dels mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Stampen werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und

Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Breslau in Kraft.

Dels, 10. 8. 1938.

L. 3.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.